

Regierung von Schwaben
Frau Eva Braun
Fronhof 10
86152 Augsburg

**Antrag auf Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Augsburg Nord und
Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses**

Sehr geehrte Frau Braun,

unter Bezugnahme auf die beigegeführten Unterlagen vom 06.05.2026 beantragen wir

**den Plan für die Erweiterung der Deponie Augsburg Nord für DK-I/DK-II Abfälle
auf den Flurstücken 2510/0, 2505/3, 877/2, 878/0, 2506/2, 2505/0, 2508/1, 877/4,
2506/0, 2507/0, 877/14, 2510/2, 2509/2, 2508/4, 875/2 Gemarkung Lechhausen, gem.
§ 35 KrWG festzustellen.**

Des Weiteren beantragen wir

**gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung des Planfeststellungs-
beschlusses anzuordnen.**

Zur Begründung dieses Antrages führen wir wie folgt aus:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten besonders anordnen. Das besondere öffentliche und private Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung sowie der Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen dar.

Die sofortige Vollziehung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses liegt hier sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Antragstellerin:

Die Vorhabenträgerin hat alle - bis auf das Grundstück Flurstück Nummer 2506/2 - für die Realisierung der Deponie und den Ausgleich erforderlichen Grundstücke erworben. Mit dem Eigentümer des Grundstücks Flurstück Nummer 2506/2 konnte trotz mehrjähriger Verhandlungen und eines angemessenen Angebotes bislang keine Einigung erzielt werden.

Es ist somit davon auszugehen, dass Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss erhoben werden. Mit einer rechtskräftigen Entscheidung könnte dann voraussichtlich erst 3–5 Jahre nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden.

1. Besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

An der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Dies ergibt sich aus der Entsorgungsverpflichtung des AWS gem. § 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. Art 3 Abs. 1 BayAbfG und der Tatsache, dass die Bestandsdeponie Augsburg Nord im Laufe des Jahres 2028 voraussichtlich verfüllt sein wird. Neuer Deponieraum muss daher spätestens Ende 2028 in einem ersten Bauabschnitt zur Verfügung stehen.

Die Erforderlichkeit und der Umfang des Vorhabens (Planrechtfertigung) sowie die Standortwahl in Erweiterung der Bestandsdeponie werden im Planfeststellungsantrag ausführlich begründet.

Aus dem gesetzlichen Entsorgungsauftrag und dem vorstehend geschilderten Zeitablauf folgt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Gemeinwohlvorhabens.

2. Überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der oben dargestellten gesetzlichen Verpflichtung deckt sich das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung mit dem öffentlichen Interesse. Im Übrigen kommt hinzu:

Um mit den Maßnahmen zur Herstellung eines ersten Bauabschnittes zur Verfüllung ab Ende 2028 rechtzeitig beginnen zu können, müssen im ersten Halbjahr 2027 die Baumaßnahmen ausgeschrieben und vergeben werden. Es handelt sich insgesamt um ein Investitionsvolumen in Höhe von voraussichtlich 38 Mio. Euro. Verzögerungen beim Beginn der Maßnahme durch voraussichtliche Rechtsmittel gegen den Planfeststellungsbeschluss würden eine entsprechende Vergabe und damit die rechtzeitige Inbetriebnahme unmöglich machen.

3. Kein überwiegendes Suspensivinteresse für Rechtsbehelfe Dritter

Bis auf das Grundstück Flurstück Nummer 2506/2 ist AWS im Eigentum sämtlicher für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet die Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme dieses Grundstücks; mit ihm steht die Zulässigkeit des Vorhabens und die Möglichkeit der Enteignung fest (BVerfG NVwZ 2007, 573 (573), *Lieber*, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz VwVfG, 2. Aufl. 2019, § 72 Rn. 69).

Voraussetzung und Grenze einer enteignenden Vorwirkung ist, dass eine entsprechende gesetzliche Grundlage eine solche Enteignung vorsieht. Für Deponien regelt in Art. 1 I 2 Nr. 3 BayEG die Möglichkeit einer Enteignung.

In dem nachfolgenden Enteignungsverfahren können drittbetroffene Eigentümer dem Vorhaben nicht mehr die Unzulässigkeit des Eingriffs bzw. die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke entgegengehalten (BVerfG, Beschluss vom 15.02.2007, NVwZ 2007, 573). Die eines Enteignungsverfahrens bzw. der vorläufigen Besitzeinweisung ist auf der Grundlage einer für sofort vollziehbar erklärten Entscheidung möglich (BayVGH B.v. 13.05.2013 – 22 AS 13.40009, juris Rn. 13). Dies gilt auch für Verfahren gem. Art. 39 Abs. 7 BayEG i.V.m. Art. 28 Satz 1 BayEG. In Art. 39 Abs. 7 BayEG wird bestimmt, dass u.a. Art 28. sinngemäß gilt, dort heißt es:

„ist in einem Planfeststellungsverfahren eine verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und über die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, so ist die unanfechtbare oder für sofort vollziehbar erklärte Entscheidung dem Enteignungsverfahren zugrundezulegen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet somit abschließend und für das weitere Verfahren verbindlich über die Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke (BVerfG, Beschluss vom 15.02.2007, NVwZ 2007, 573).

Aus den vorgenannten Gründen tritt im Rahmen der Abwägung das Interesse Dritter, auch eigentumsrechtlich Betroffener, gegenüber dem überwiegenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zurück.